

**Kleine Anfrage
der Fraktion Bündnis Deutschland vom 10.04.2024
und Mitteilung des Senats vom 21. Mai 2024**

Rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen im Land Bremen

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Es existiert weder für die Standesämter, noch andere Stellen, die Vaterschaftsanerkennungen beurkunden können, eine gesetzliche Verpflichtung zum Führen einer Statistik. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage stützt sich daher auf Erfassungen, die von den Standesämtern (Bremen-Mitte, Bremen-Nord sowie Bremerhaven) und den Ausländerbehörden im Lande Bremen (Migrationsamt Bremen und Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven) manuell geführt wurden. Eine automatische Ausgabe der erfragten Informationen über die verwendeten Fachverfahren ist nicht möglich.

Zu Frage 1.

Für wie viele Kinder, deren Mütter ausländische Staatsbürger waren, wurde im Zeitraum zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2023 im Land Bremen die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft beantragt? - Bitte nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.

Eine statistische Auswertung der bei den Standesämtern beurkundeten Vaterschaftsanerkennungen mit Beteiligung ausländischer Mütter ist nicht nur in Bremen, sondern bundesweit nicht möglich. Manuelle Statistiken werden insbesondere nur zu Evaluierungszwecken für Gesetzgebungsverfahren erstellt, solange diese aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für erforderlich angesehen werden.

Allgemeine Auswertungen werden über das in allen inländischen Standesämtern verwendete Fachverfahren erstellt. Auf die Inhalte hat das Land Bremen keinen direkten Einfluss.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass das Gros der in Bremen beurkundeten Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen bei den Jugendämtern beurkundet wird und dies unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Beteiligten.

Zu Frage 2.

In wie vielen Fällen aus Frage 1. gab es aus Sicht der beurkundenden Behörde konkrete Anhaltspunkte für die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft i. S. d. § 1597a BGB? Bitte getrennt nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven ausweisen.

Die Beantwortung dieser Frage kann nicht in Relation zu Frage 1 erfolgen (siehe oben). Darüber hinaus ist keine automatisierte Auswertung möglich.

Unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 29.07.2017 wurden entsprechende konkrete Verdachtsmomente für missbräuchliche Vaterschaften von den Standesämtern im Land Bremen erkannt und die diesbezüglichen Beurkundungen als Konsequenz ausgesetzt.

Für die Zeit von 2017 bis 2023 sind den Standesämtern im Land Bremen folgende Aussetzungsverfahren bekannt geworden:

	Standesamt Bremen-Mitte	Standesamt Bremen-Nord	Standesamt Bremerhaven
2017	3	0	0
2018	8	4	0
2019	38	4	0
2020	40	4	1
2021	26	1	1
2022	7	0	0
2023	3	0	0

Die Angaben zu den Standesämtern in der vorstehenden Tabelle beziehen sich sowohl auf die Aussetzung eigener Beurkundungsverfahren als auch auf Mitteilungen über Aussetzungen der Beurkundung aufgrund des Vorliegens konkreter Anhaltspunkte für die Missbräuchlichkeit einer Vaterschaftsanerkennung, die dem Standesamt von einer anderen beurkundenden Stelle (Jugendämter, Notare, Urkundspersonen beim Amtsgericht) gemäß § 1597a Abs. 2 Satz 3 BGB nachrichtlich mitgeteilt wurden. In wie vielen Fällen die Aussetzungen durch die Standesämter selbst vorgenommen wurden, lässt sich nicht ermitteln. Zu den Gründen des deutlichen Rückgangs der mitgeteilten Aussetzungen von 2020 bis 2023 lassen sich keine validen Aussagen treffen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmung der Mutter hierzu unabhängig vom Wohnort bei jedem Standesamt in Deutschland möglich ist. Sofern es sich bei dem anerkennenden Putativvater und, bzw. oder, der zustimmenden Mutter nicht um deutsche Staatsangehörige handelt, liegt die ausländerrechtliche Zuständigkeit bei der Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Anerkennende seinen Wohnort hat. Es kommt daher häufig zu Konstellationen, bei denen eine Beurkundung an einem anderen Ort als dem Wohnort stattfindet und die Prüfung der Missbräuchlichkeit gem. § 85a AufenthG folglich nicht durch die Ausländerbehörde erfolgt, die auch am Sitz der beurkundenden Stelle örtlich zuständig ist.

Zu Frage 3.

In wie vielen Fällen aus Frage 1. wurde die Beurkundung abgelehnt, weil die zuständige Ausländerbehörde im Rahmen des Verfahrens nach § 85a AufenthG festgestellt hatte, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich war? - Bitte die Zahl getrennt nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven nennen.

Auch in diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass häufig Meldungen der Standesämter an die bremischen Ausländerbehörden zu Personen ergehen, die sich in örtlicher Zuständigkeit einer anderen Ausländerbehörde befinden. Entsprechend

müssen die Verfahren nach dort weitergeleitet und von dort entschieden werden. Vielfach wurde auch ein DNA-Gutachten vorgelegt, dass die biologische Vaterschaft bestätigte, so dass das Verfahren nach § 85a AufenthG i.V.m. § 1597a Abs. 5 BGB einzustellen war.

Von den 125 Aussetzungsverfahren, die dem Standesamt Bremen-Mitte bekannt geworden sind (vgl. oben Antwort zu Frage 2), wurden 69 Fälle abgeschlossen und in 10 Fällen wurde die Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung oder Zustimmungserklärung festgestellt. Das Standesamt Bremen-Nord hat keine statistischen Aufzeichnungen.

Das Standesamt Bremerhaven erinnert lediglich einen einzigen Fall einem Fall, in dem kein Missbrauch festgestellt werden konnte. Ein anderer Fall befindet sich noch im laufenden Verfahren.

Zu Frage 4.

In wie vielen Fällen zwischen 2017 und 2023 hatte die Feststellung einer rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung aufenthaltsrechtliche Konsequenzen entweder für die Mutter oder den vermeintlichen Vater des Kindes? - Bitte nach Jahren, Geschlecht der Betroffenen sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven ausweisen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden für die Meldungen aus dem Jahr 2017 von den drei ergangenen Feststellungen des Migrationsamts zwei vom Verwaltungsgericht Bremen aufgehoben, da eine schutzwürdige Vater-Kind-Beziehung im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgewiesen werden konnte.

Für die Meldungen aus dem Jahr 2019 wurden alle vier vom Migrationsamt erlassenen Feststellungsbescheide bestandskräftig; jedoch wurde in einem dieser Fälle der Mutter eine Aufenthaltserlaubnis im Zusammenhang zur Geburt eines weiteren Kindes erteilt und in drei Fällen Duldungen aufgrund fehlender Reisedokumente ausgestellt.

Die übrigen zwei erlassenen Feststellungsbescheide des Migrationsamtes sind bestandskräftig geworden. Aus dem Jahr 2023 ist noch ein Fall anhängig.

Vom Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven wurde lediglich in einem Fall eine missbräuchliche Vaterschaft festgestellt und entsprechend beschieden. Da dieselbe Person einen neuen Kindesvater angegeben hat und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, hatte es bislang keine ausländerrechtlichen Konsequenzen.

Zu Frage 5.

Wie viele Schulungsmaßnahmen wurden im Zeitraum zwischen 2017 und 2023 im Land Bremen durchgeführt, um die Mitarbeiter der beurkundenden Behörden für das Problem der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften zu sensibilisieren? - Bitte jeweils nach Jahren und den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.

Die Anzahl der Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter:innen der Standesämter in Bremen und Bremerhaven wird nicht statistisch erfasst.

Die Standesbeamt:innen sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven sind aber von Anfang an für das Thema sensibilisiert.

Angesichts der stetigen Entwicklung, die das Personenstandsrecht und die verwandten Rechtsgebiete erfahren, ist es zwingend erforderlich, dass die Standesbeamt:innen sich ständig und grundsätzlich über die Rechtsentwicklungen unterrichten und regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Für sie gilt demgemäß eine grundsätzliche Fortbildungsverpflichtung.

Dieser kommen die Standesbeamt:innen im Land Bremen insbesondere durch Inanspruchnahmen externer Fortbildungen an der Akademie für das Personenstandswesen nach. Zudem berücksichtigen sie entsprechende Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde (SIS) über dieses Thema informiert. Des Weiteren stehen Abhandlungen in Fachzeitschriften zur Verfügung.

Zwischen der Fachaufsicht beim Senator für Inneres und Sport und den Standesämtern besteht ein reger Austausch in allen Grundsatz- und Einzelfragen.

Zu Frage 6.

Welche gesetzlichen Anpassungen sind nach Auffassung des Senats erforderlich, um das präventive Verfahren zur Verhinderung der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften gemäß § 1597a BGB i. V. m. § 85a AufenthG insbesondere mit Blick auf die behördliche Praxistauglichkeit zu optimieren?

Grundsätzlich verfolgt das System der präventiven Missbrauchskontrolle nach Auffassung des Senats einen sinnvollen Ansatz. Die repressive Missbrauchskontrolle, wie nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 BGB a.F., könnte künftig verfassungskonform allenfalls unter äußerst restriktiven Voraussetzungen umgesetzt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013, 1 BvL 6/10).

Doch auch die aktuelle Regelung hat sich in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht praktikabel erwiesen. Zu nennen sind hier etwa die wenig objektivierbaren und für die beurkundenden Stellen schwer erfassbaren konkreten Anhaltspunkte für einen Missbrauch nach § 1597a Abs. 2 BGB. Auf Drängen der Länder und Kommunen und auch mit Unterstützung des Senators für Inneres und Sport in der Innenminister:innenkonferenz hat der Bund daher nach umfangreicher Erhebung bei den beteiligten Behörden am 30.04.2024 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem die verschiedenen Problematiken adressiert werden.

Dieser Entwurf befindet sich gegenwärtig im Prozess der Länderbeteiligung und soll voraussichtlich im Juni im Bundeskabinett verabschiedet werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.